Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	Stellungnahme Natur und Heimatschutzkommission	2. Vorprüfung
Nr.	Aussagen im 2. Vorprüfungsbericht	Behandlung Gemeinderat
1	*Beurteilungsgrundlagen* Die Kommission stützt sich bei Ihrer Stellungnahme auf die vorgelegten Entwürfe für das Baureglement, die Zonenpläne und die Pläne mit den weiteren Festlegungen. Eine Darstellung der im Baureglement und in den Nutzungsplänen vorgenommenen Änderungen im Vergleich zum vorgängigen Entwurf ist notwendig, um jeweils eine konsistente Beurteilung vornehmen zu können und nachvollziehen zu können, warum Änderungen vorgenommen wurden.	Die Gemeinde hat die 1. Vorprüfung und das Ergebnis der Mitwirkungsauflage zum Anlass genommen um die Vorlage anzupassen. Primär bilden die geltenden Ortsplanungen der ehemaligen Gemeinden die Ausgangslage, und nicht die Vorlage der 1. Vorprüfung. Der Vergleich „alt – neu“ erfolgt somit gestützt auf die geltenden Ortsplanungen. Soweit zweckmässig und für den Nachvollzug des Entscheidungsweges und der Argumentation erforderlich, werden Hinweise aus der 1. Vorprüfung in den Planungs- und Mitwirkungsbericht eingebaut. Eine vollumfänglich Dokumentation und Vergleichsbetrachtung zwischen den Fassungen der 1. und der 2. Vorprüfung werden aus Ressourcengründen aber nicht gemacht.
2	*Plangrundlagen, Abgrenzungen, Abklärungstiefe* Die Kommission beantragt weiterhin, auch im Übersichtsplan die Einträge aus dem Nutzungsplan darzustellen, damit eine Gesamtübersicht entsteht. Infolge der gesamtheitlichen Bearbeitung der Planung im GIS entstehen entgegen den Angaben im Planungsbericht keine Differenzen zwischen angrenzenden Plänen. Aus demselben Grund können beliebige Ausschnitte in grösserem oder kleinerem Massstab erstellt werden. Die Auswahl der in die Nutzungsplanung übernommenen bisher bekannten Naturschutzobjekte umfasst vor allem landwirtschaftliche genutzte Objekte. Es bestehen aber auch Biotope und schützenswerte Landschaftsobjekte im Wald und in ungenutzten Gebieten, die aufgrund ihrer Bedeutung in die Planung aufgenommen werden sollen. Die Gewährleistung der landwirtschaftlichen Nutzung ist für einen Teil der Objekte nicht sinnvoll oder sogar nicht zulässig.	Die Gemeinde ist nach wie vor der Überzeugung, dass die Originalpläne, welche sowohl Grundlage des Beschlusses der Gemeindeversammlung bilden werden als auch Gegenstand der kantonalen Genehmigung, mittels Planausschnitten erstellt werden. Fallweise können nicht rechtsverbindliche Übersichtspläne erstellt werden, resp. Das GIS so aufbereitet werden, dass jegliche Information flächendeckend in einer Übersicht betrachtet werden können. Fremdnutzungen und Festlegungen im Wald werden entsprechend den Ansprüchen der Waldgesetzgebung nicht abgebildet. Eingriffe sind bereits gestützt auf die Waldgesetzgebung nicht möglich.

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

3	*Erhebung der schützenswerten Objekte* Natur- und Heimatschutz sind Verbundaufgaben von Gemeinde, Kanton und Bund. Aufgrund von Art. 9 und 10 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung sind die Gemeinden verpflichtet in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für den Erhalt der schützenswerten Objekte zu sorgen. Für die Nutzungsplanung ist die Gemeinde zuständig. Die entsprechenden Vorkehrungen sind daher im Rahmen der Nutzungsplanung zu treffen, wenn es sich um raumrelevante Objekte handelt, was sicher bei schützenswerten Bauten und Landschaften und nutzungsrelevanten Lebensräumen der Fall ist. Es ist dabei eine Koordination mit den Vorgaben des Kantons notwendig.	Die Gemeinde ist sich bewusst, dass mittels der Nutzungsplanung Schutzobjekte unter grundeigentümerverbindlichen Schutz gestellt werden und dass für die Nutzungsplanung die Gemeinde zuständig ist. Die Gemeinde ist sich auch bewusst, dass es noch Objekte von lokaler Bedeutung gibt, welche im Aufgabenbereich der Gemeinde liegen, sowohl in Bezug auf deren Erhebung als auch deren Umsetzung in der Nutzungsplanung. Die Gemeinde hat noch weitere Aufgabenstellungen in der NUP zu erfüllen, welche sie schrittweise anpacken wird. Dafür erstellte die Gemeinde einen Massnahmenplan für die Weiterbearbeitung nach Abschluss der NUP
3.a	*Natur- und Landschaftsschutz* Gemäss der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung haben die Gemeinden seit über 20 Jahren den Auftrag, ein Verzeichnis der schützenswerten Natur- und Landschaftsobjekte von lokaler Bedeutung zu erstellen. Für die Nutzungsplanung ist ein solches Verzeichnis notwendig, um eine umfassende Interessenabwägung vornehmen zu können. Für die ehemaligen Gemeinden Bilten und Mollis wurden solche Verzeichnisse erarbeitet, für die übrigen Orte fehlen solche Verzeichnisse. Für die ehemalige Gemeinde Obstalden wurde mit der Genehmigung der Nutzungsplanung verlangt, dass die Schutzobjekte erhoben werden. Die Nutzungsplanung berücksichtigt wegen des Fehlens dieses Verzeichnisses die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes zwangsläufig ungenügend und unvollständig, weil eine Abwägung von Interessen mangels dieser Grundlage nicht möglich ist.	Wie erwähnt wird die Gemeinde diesen Sachbereich im Rahmen der nachgelagerten Massnahmenplanung angehen.
3.b	*Ortsbildschutz- und Denkmalpflege* Das von der Gemeinde Mollis erlassene und vom Regierungsrat genehmigte Verzeichnis der schützenswerten Objekte des Ortsbild- und Denkmalschutzes wurde berücksichtigt. Hingegen fehlen nun die bisherigen in der	Der Gemeinderat hat die Thematik eingehend besprochen, weil ihm die Qualität der Siedlung und der Umgang mit dem historischen Erbe wichtig sind. Er sieht einerseits die Chance, gestützt auf die neuen Inventar- und

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	Vorprüfung 1 enthaltenen schützenswerten und geschützten Objekte. Der Kanton hat der Gemeinde eine Liste der Objekte von voraussichtlich regionaler Bedeutung und eine solche mit Objekten von voraussichtlich lokaler Bedeutung zugestellt. Für die Kommission ist nach wie vor nicht nachvollziehbar, dass die zwischen 2011 und 2014 mit grossem Aufwand und auf wissenschaftlicher Basis erstellten neuen Grundlagen für Einzelobjekte in der neuen Nutzungsplanung trotz dem klaren gesetzlichen Auftrag in Art. 9 und 10 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung nicht berücksichtigt werden sollen. Die Kommission ist der Auffassung, dass aufgrund der Vorgaben der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung diese Objekte neben den bereits bisher in den Nutzungsplanungen dargestellten (Bauordnung oder Zonenplänen) oder in Verzeichnissen gelisteten Objekten und den Objekten von nationaler Bedeutung in der Nutzungsplanung in geeigneter Form berücksichtigt werden müssen. Mit der Aufnahme der ausschliesslich durch den Kanton und Bund geschützten Objekte in die Ortsplanung wird die gesetzliche Pflicht der Gemeinde nach NHG und NHV nicht erfüllt. Die Entlassung von sämtlichen bezeichneten Objekte in den einzelnen Ortschaften (Ausnahme Mollis) wird zudem fachlich nicht begründet. Dieses Vorgehen ist nicht genehmigungsfähig, weil dies eine nicht zulässige Massenentlassung von Schutzobjekten aus dem Schutz über die Ortsplanung darstellen würde. Die als geschützt (oder vergleichbar) bezeichneten Einzelobjekte in den geltenden Zonenplänen und Baureglementen der früheren Gemeinden auf dem Gebiete von Glarus Nord sind in ihrer Gesamtheit aufzunehmen. Sie müssen um die neuen, durch den Kanton erarbeiteten Grundlagen ergänzt werden. Es sind in der Bauordnung Vorgaben zu machen, die die Erhaltung der Objekte und eine Koordination mit den übergeordneten Vorgaben und Organen sicherstellen.	Verzeichnisgrundlagen des Kantons eine verbesserte und vorallem über alle Dörfer nach einheitlichen Kriterien, abgestimmte Beurteilung der baulichen und historischen Qualitäten (der Identitäten) zu erhalten und umsetzen zu können. Andrerseits ist der Gemeinderat aber auch erstaunt, dass der Kanton eine grundeigentümerverbindliche Umsetzung einer kantonalen Grundlage verlangt, welche selbst kantonsintern in dieser Form noch nicht verabschiedet d.h. akzeptiert ist. Im Sinne eines Kompromissvorschlages ist der Gemeinderat aber bereit einerseits die Objekte von kantonaler Bedeutung im Zonenplan abzubilden und mit einer Bestimmung im Baureglement (Art. 50 Schutzobjekte) zu verknüpfen und andrerseits die in den geltenden Nutzungsplanungen abgebildeten, ganz unterschiedlich bewerteten und gewichteten Schutz- und Erhaltungsanordnungen in zwei weiteren Schutzkategorien (Art. 51 Schützenswerte und erhaltenswerte Objekte) abzubilden. Die Nutzungsplanvorlage wird für die öffentliche Auflage entsprechend ergänzt.

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	Der Bereich Einzelobjekte ist deswegen nochmals grundlegend zu überarbeiten. Es fehlen zudem wie beim Natur- und Landschaftsschutz Grundlagen und Erhebungen im Bereich der lokal bedeutsamen Ortsbilder, die gemäss Artikel 10 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung durch die Gemeinde zu erarbeiten sind. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Genehmigung der Nutzungsplanung ohne entsprechende Ergänzungen und Anpassungen - wie bereits bei der ersten Vorprüfung festgehalten - nicht möglich ist. Anträge: a. Die Schutzobjekte in der Nutzungsplanung sind aufgrund der geltenden rechtlichen Vorgaben wie oben angeführt mit den relevanten weiteren schützenswerten bzw. geschützten Objekten in den Bereichen Denkmalschutz, Ortsbildschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz zu ergänzen. b. Es sind in der Bauordnung Vorgaben zu machen, die die Erhaltung der Objekte und eine Koordination mit den übergeordneten Vorgaben und Organen sicherstellen. c. Die Kommission beantragt zudem, wie auf Stufe Kanton in der Bauordnung ein Verfahren für die Aufnahme und die Entlassung von Objekten von kommunaler Bedeutung aus den Verzeichnissen der kommunal schützenswerten Objekte gemäss Art. 12 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung festzulegen. Die Grundlage für einen solchen Entscheid muss in jedem Fall eine fachliche Beurteilung durch die zuständige Fachstelle oder Fachberatung bilden.	
4	*Abgrenzung und Berücksichtigung der nationalen Biotope* Für die nationalen Biotope gelten die Bundesperimeter, soweit der Kanton die Aufgabe der parzellenscharfen Abgrenzung noch nicht erfüllt hat. Bei Objekten, bei denen der Bund Änderungen in Vernehmlassung gegeben hat, müssen die Kantone gemäss Art. 29 Abs. 1	Der Gemeinderat hat die Interessen umfassend abgewogen und konkret entschieden. Im Gebiet Gäsi hält die Gemeinde an einer intensiveren Nutzung im Sommer fest (vgl. Beschluss der a.o. GV vom 02.10.2014). Entsprechend wurde ein Antrag auf

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	Buchst. a der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) mit geeigneten Sofortmassnahmen dafür sorgen, dass sich der Zustand von Biotopen, denen aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse und Unterlagen nationale Bedeutung zukommt, nicht verschlechtert. Sie müssen insbesondere dafür sorgen, dass die Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, den Schutzobjekten und -massnahmen Rechnung tragen (Art. 26 NHV). Hier sind deshalb die Festlegungen im Nutzungsplan so zu treffen, dass keine Konflikte mit dem beabsichtigten Schutz der Objekte auftreten können. In der Gemeinde Glarus Nord betrifft das vier Objekte: 1. Auengebiet im Bereich des Escherkanaldeltas (neues Objekt) 2. Amphibienlaichgebiet Walenberg 3. Flachmoor Scheidegg 4. TWW –Objekt Ahornen (TWW: Trockenwiesen- und –weiden) (vgl. Anhörung Anpassung Bundesinventare 2015 unter www.gl.ch, Bau- und Umwelt, Natur- und Landschaftsschutz). Konkret bedeutet dies, dass der Perimeter des Auengebietes im Delta nicht mit der vorgesehenen Sport- und Extensiverholungszone und vermutlich auch nicht mit der Kiesentnahmezone überlagert werden darf (Antrag vgl. unten).	Anpassung des Kantonalen Richtplans gestellt.
5	*Koordination mit den kantonalen Schutzanstrengungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz* Für die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung und besonderer Schönheit Schwändital, das Mürtschental als Teil der Landschaft von nationaler Bedeutung „Murgtal-Mürtschental“, sowie die Biotope von nationaler Bedeutung auf dem Gebiet der Gemeinde Glarus Nord soll der Kanton Schutzbestimmungen festlegen. Aufgrund der Vorgaben in der kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzgebung soll die Gemeinde für den Schutz der regionalen und national bedeutsamen Objekte sorgen. Es sind im	Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis, hält dazu aber fest, dass primär der Kanton in der Pflicht ist und die Gemeinde erst für die schlussendliche Umsetzung in der Nutzungsplanung, nach Abschluss aller Vorverfahren verantwortlich ist.

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	Baureglement Bestimmungen notwendig, die eine Koordination mit dem Kanton erlauben. Antrag: a. Die Kommission beantragt, einen allgemeinen, grundlegenden Schutz gemäss dem entsprechenden Lebensraum bzw. der entsprechenden Landschaft in der Nutzungsplanung festzulegen, von dem - falls sachlich notwendig - mit besonderen Vereinbarungen durch die zuständige kantonale Stelle nach Konsultation mit der zuständigen kommunalen Stelle abgewichen werden kann. Die Naturschutzbewirtschaftungsverträge des Kantons sollen als solche Regelungen bezeichnet werden. b. Zudem ist festzulegen, dass spezifische Schutzbestimmungen und abweichende Abgrenzungen der Objekte von nationaler oder regionaler Bedeutung durch den Kanton im Rahmen von Schutzbestimmungen den Vorgaben in der Nutzungsplanung vorgehen.	
6	*Feldgehölze* Die Ausscheidung der Feldgehölze als Grundnutzung wird begrüsst. Dadurch können ökologische „Trittsteine“ und „Vernetzungsachsen“ langfristig gesichert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	*Festlegung von Fuss- und Wanderwegen, Velorouten und Reitrouten* In Moorgebieten verlangen die Bundesvorgaben und in kantonalen Schutzgebieten teilweise die kantonalen Vorgaben eine Verlegung von Wegen oder Routen um Erosionen, Störungen von Wildtieren oder ähnlichem vorzubeugen bzw. solche Auswirkungen begrenzen zu können. Das Wanderwegnetz und die kantonalen Radrouten werden vom Kanton festgelegt. Antrag: Die Regelungen auf kommunaler Ebene sind so festzulegen, dass sie diesen übergeordneten Festlegungen nicht wiedersprechen. Die kommunalen Festlegungen müssen auch „automatisch“ an die übergeordneten Regelungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist nach wie vor der Überzeugung, dass ein geeignetes Langsamverkehrsnetz zusammengesetzt aus Verbindungen von nationaler, kantonaler, regionaler und kommunaler Bedeutung eminent wichtig ist für einen attraktiven Wohn- und Arbeitsstandort, eine Verknüpfung von Siedlung und Verkehr sowie eine langfristige Verkehrsberuhigung. Deshalb ist die Gemeinde auch davon überzeugt, dass die Netzergänzungen gemäss Zonenplan Weitere Festlegungen richtig und notwendig sind um genau diesen Aspekt umfassender

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	angepasst werden. Im kommunalen Nutzungsplan oder im Baureglement ist dies explizit festzuhalten. Der Mechanismus soll allgemein die übergeordneten Vorgaben geschaffen werden.	auszugestalten als dies die kantonalen Vorgaben definieren.
8	*Wildtierkorridore* Für die Wildtierkorridore a. Flugplatzes Mollis von der östlichen zur westlichen Talseite; b. Kundertriet / Chupferenchrumm bis zur A3; c. Rotwies zwischen Bilten und Niederurnen nach St. Sebastian; d. von Stöcken-Gärbi bis Sechsenwiese/Dreieckswäldli sind die notwendigen Leitstrukturen und Trittsteine für die Sicherung der Vernetzung im Nutzungsplan vorzusehen. Bei den Wildtierkorridoren handelt es sich um Richtplanvorgaben, die im Rahmen der Nutzungsplanung umgesetzt werden müssen. Die Ausweisung eines Perimeters bzw. einer Zone ist notwendig, aber nicht ausreichend. Die Trittsteine und Biotope sollen als zukünftige Naturschutzflächen ausgewiesen werden, soweit sie ausserhalb der Gewässerräume zu liegen kommen. In der Wildtierkorridorzone soll deshalb festgelegt werden, dass die Gewässerräume zur Schaffung von Leitstrukturen und Trittsteinen dienen sollen. Die Konzepte sind für die beiden grossen Wildtierkorridore bekannt. Kleine Strukturen sind engmaschig aufgrund der Wanderdistanzen für Kleintiere, grössere Strukturen in einem Abstand von jeweils ca. 100-150m für grössere Tiere anzustreben. Falls es tatsächlich wie im Planungsbericht festgehalten trotz der aktuell laufenden Arbeiten und Abklärungen nicht möglich sein sollte, die Trittsteine und Leitelemente in den Nutzungsplanungen festzuhalten, soll der Gemeinderat die Kompetenz erhalten, solche Trittsteine und Leitelemente festlegen zu können. Für den Wildtierkorridor beim Flugplatz fehlt die entsprechende Wildtierkorridorzone noch. Sie ist angesichts des laufenden Umnutzungsverfahrens	Die Gemeinde ist der Überzeugung, dass die Festlegung von Trittsteinen in den Wildtierkorridoren in der Nutzungsplanung nicht stufengerecht ist. Die räumliche Sicherung erfolgt über die Zonierung in der NUP; die konkrete Umsetzung soll in Projektform im Baubewilligungsverfahren erfolgen.

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	für den Flugplatz und der Raumkonkurrenz im Gebiet eminent wichtig. Antrag: a. Die Wildtierkorridorzone beim Flugplatz Mollis quer übers Tal ist festzulegen. b. Es sind in allen Korridoren Trittsteine und Leitstrukturen festzulegen. Eventuell ist in der Wildtierkorridorzone festzuhalten, dass die Leitstrukturen und Trittsteine durch den Gemeinderat festgelegt werden und insbesondere Gewässerräume für die Anlage der Trittsteine und Leitwerke dienen sollen.	
9	*Beibehaltung der bisherigen Zone für Alpwirtschaft* Die Ansprüche an Bauten, Anlagen, Nutzungen und die erforderliche Rücksichtnahme auf Natur- und Landschaft sind im Alpgebiet und im ganzjährig besiedelten Gebiet grundlegend verschieden. Diesen Unterschieden muss in der Nutzungsplanung Rechnung getragen werden. Antrag: Es soll zonenmässig zwischen alpwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Nutzung - wie bisher in den meisten Glarner Gemeinden so festgelegt - unterschieden werden.	Die Gemeinde belässt es bei der Ausscheidung einer Landwirtschaftszone ohne weitere Unterteilung. Im Grundsatz gelten somit im gesamten, landwirtschaftlich genutzten Gemeindegebiet die Vorschriften des übergeordneten Rechts von Bund und Kanton.
10	*Siedlungsökologie* Das Siedlungsgebiet bietet bei geeigneter Ausgestaltung der kommunalen Vorgaben für viele gefährdete Arten Lebensraum. Die Kantone müssen gemäss Art. 18b Abs. 2 bzw. Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur und Heimatschutz inner- und ausserhalb der intensiv genutzten Gebiete und in Siedlungen für ökologischen Ausgleich und für die Schaffung einer standortgerechten Ufervegetation sorgen. Die Aufgaben sind gemäss Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz durch Kanton und Gemeinde in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zu erfüllen. Im Bereich der Nutzungsplanung ist die Gemeinde dafür zuständig. Im Baureglement fehlen entsprechende Vorgaben. Im Siedlungsgebiet sind Gewässer und ihre Ufer als Vernetzungsachsen	Die Gemeinde hat in der Nutzungsplanung die Gewässerraumzonen nach den geltenden Richtlinien ausgeschieden und ist der Überzeugung, dass damit der angesprochene Sachbereich hinreichend und umfassend abgearbeitet ist. Das Baureglement biete noch mehr als gängige Bauvorschriften die Möglichkeit die Durchgrünung zu fördern, weil der öffentliche Raum eine neue Wertigkeit erhält und durch die Vorschriften der unveränderten Flächen Freiraum für die Begrünung schafft. Dieses Erfordernis ist mit der vorliegenden Baureglementierung erfüllt.

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	sowie Grün- und Freihaltezonen als Lebensräume besonders wichtig. Antrag: Die Kommission beantragt Vorgaben im Baureglement für die ausreichende Durchgrünung der Siedlungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung zugunsten einheimischer Arten festzulegen.	
11	*Hofstattrecht* Art. 4. Hofstattrecht Das Hofstattrecht (Art. 4) ist ein völlig neuer Artikel, der zwar in anderen Kantonen bekannt ist, im Kanton Glarus aber neu. Die Kommission stellt die Notwendigkeit eines Hofstattrechtes in Frage. Die Kommission vertritt zudem die Auffassung, dass in der Ortsbildschutzzone und bei schützenswerten Objekten kein Abbruch ohne gleichzeitiges Neubaugesuch bewilligt werden soll. Auf jeden Fall soll die Vereinbarkeit des Hofstattrechtes auf kommunaler Ebene mit den Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung von Kanton und Gemeinde abgeklärt werden. Anträge: 1. Verzicht auf Hofstattrecht. 2. Eventuell: Abklärung der Vereinbarkeit mit der übergeordneten Gesetzgebung.	Die Gemeinde hat ein neues System der Baureglementierung und der Regelbauweise entwickelt und Teil dieses Konstrukts ist das Hofstattrecht. Diese Zusatzregelung zu Art 61 RBG (Besitzstandsrecht) ist zulässig.
12	*Einhaltung Abstände bei Bauten mit weniger als 3.3m Traufhöhe* Antrag: Die Kommission beantragt im Baureglement an geeigneter Stelle sicherzustellen, dass die Gewässerabstände und die Vorgaben bezüglich des nicht überbaubaren Anteils auch bei Anbauten und Kleinbauten eingehalten werden.	Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
13	*Dachgestaltung* Art. 30 Dachgestaltung Die Dachgestaltung ist für die Ortsbilder eminent wichtig. Insbesondere im Ortsbildschutzbereich sind deshalb nach Auffassung der Kommission Bestimmungen zu Dachöffnungen,	Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Gemeinderat verzichtet bewusst auf detaillierte Regelungen in diesem Sachbereich. Die Bauberatung soll hierzu Wirkung erzielen, soweit der Spielraum nicht

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	Dacheinschnitten, Solarzellen und Sonnenkollektoren etc. notwendig. Je nach Bedeutung des Ortsbildes sind für eine Beurteilung von Bauvorhaben die kantonale Fachstelle und/oder die Gestaltungskommission zuständig. Anträge: a. Art. 30 Abs. 2 ist um die kantonale Fachstelle zu ergänzen und die entsprechende Zuständigkeit mit Verweis auf das übergeordnete Recht festzuhalten. b. Das Baureglement ist um Bestimmungen, die Dacheinschnitte, Dachöffnungen sowie Solarzellen regeln, zu erweitern.	bereits durch übergeordnetes Recht eingeschränkt ist.
14	*Regelungen für Beleuchtung und Reklamen* Art. 35 Beleuchtung und Art. 36 Reklamen Die Kommission begrüsst die geplanten Regelungen insbesondere in Bezug auf den Schutz der Fledermäuse und Vögel, aber auch in Bezug auf den Schutz vor ideeller Umweltbeeinträchtigung durch Lichteinwirkungen z.B. auf Berge, sowie zur Reduktion der Störungen der Einwohnerinnen und Einwohner durch Lichtemissionen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15	*Landschaftsschutzzone* Die Kommission begrüsst die Ausscheidung der Landschaftsschutzzonen. Im Nutzungsplan fehlen jedoch Landschaftsobjekte von lokaler Bedeutung (vgl. auch oben unter Ziffer 2). Nach Auffassung der Kommission sind die Festlegungen für die Zone im Baureglement nicht ausreichend. Antrag: Die anzustrebenden Ziele für landschaftsrelevante Nutzungen, nicht nur für Bauten und Anlagen sind festzulegen und die Koordination mit den Zielen des UNESCO-Weltnaturerbes und dem kantonalen Verzeichnis der Landschaften von regionaler und nationaler Bedeutung sicherzustellen.	Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Gemeinde ist der Überzeugung, dass die Umsetzung in der NUP hinreichend und sachgerecht ist.
16	*Naturschutzzone* Die Festlegungen für die Zone im Baureglement müssen eine Koordination mit den übergeordneten Behörden und deren Festlegungen gewährleisten. Wir verweisen auch	Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Gemeinde ist der Überzeugung, dass die Umsetzung in der NUP hinreichend und sachgerecht ist.

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	auf die Ausführungen weiter oben zu diesem Thema. Die Vorgaben sind je nach Objektkategorie unterschiedlich, diesem Umstand muss ebenfalls Rechnung getragen werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass dieser Bereich zusammen mit der zuständigen Fachstelle des Kantons bereinigt werden muss. Antrag: Ergänzung und Anpassung der Bestimmungen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachstelle des Kantons.	
17	*Zone für Windenergieanlagen* Die Kommission ist der Auffassung, dass in der freien Landschaft ausserhalb der Zonen für Windenergieanlagen nur in der Landschaft nicht wahrnehmbare und ökologisch unproblematische Windenergieanlagen zulässig sein sollen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
18	*Ortsbildschutzzone* Art. 48 Ortsbildschutzzone Der Satz und dessen Bedeutung „Der Schutzumfang der bedeutungstragenden Substanz und Struktur und die einzelnen Massnahmen richten sich nach dem Schutzinventar, welches die schützenswerten Objekte oder ihre Bestandteile aufzeigt“ ist nicht verständlich. Da zudem die Definition eines Schutzinventars sowie Bestimmungen dazu sowohl im Baureglement als auch im Zonenplan fehlen und die erwähnten schützenswerten Objekte nicht aufgeführt werden, ist dieser Satz bedeutungs- und somit wirkungslos. Der entsprechende Antrag der Kommission wurde mit dieser Umsetzung ungenügend umgesetzt. Die in der 1. Vorprüfung verlangte Definition der Regelbauweise, mit welcher der Ortsbildschutz wirksam umgesetzt werden kann, liegt auch in der 2. Vorprüfung nicht vor. Gemäss Art. 48 Abs. 3 und 4 können die sehr offen formulierten Vorschriften zur Bauweise (vgl. Art. 8 des Baureglements) zwar zugunsten des Ortsbildschutzes unter- bzw. überschritten werden. Es handelt sich um eine begrüssenswerte, aber schwache Vorgabe. Die Kommission hält nach wie vor daran fest, dass die Bestimmungen im neuen Baureglement	Die Gemeinde hat sich im Sinne eines Kompromisses dazu entschieden neu Art. 51 BauR zu den schützenswerten und erhaltenswerten Objekten eizufügen und gleichzeitig diese Objekte aus den geltenden Zonenplänen zu kategorisieren und aufzunehmen. Eine Vereinheitlichung der unterschiedlichsten Schutzinhalte ist aus Sicht der Gemeinde unumgänglich. Damit klärt sich auch die Sachlage im Sinne des Antrages. Den Vorschlag die Bewilligungspraxis gestützt auf Leitfäden zu entwickeln, nimmt im Kern die Absicht der Gemeinde auf. Die Gemeinde hat einen Massnahmenplan in Arbeit, welcher gerade solche Entwicklungsarbeiten nach erfolgreichem Abschluss der Nutzungsplanung in den Fokus nehmen will.

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	in Bezug auf den Ortsbildschutz deutlich schwächer sind als in den geltenden Bauordnungen und trotz Art. 48 Abs. 3 und 4 einen deutlich zu grossen Spielraum offen lassen. Die Rechtssicherheit für die Grundeigentümer sinkt dadurch. Im Gegenzug steigt jedoch der Aufwand sowohl für die Bauherrschaften als auch die Verwaltungen von Kanton und Gemeinde stark an. Die Vorgaben der Ortsplanung im Bereich Ortsbildschutz sind so zu gestalten, dass Rechtssicherheit und klare Vorgaben vorhanden sind. Die Kommission ist der Auffassung, dass Leitfäden zum Bauen in den Ortsbildschutzzonen der einzelnen Orte durch die Gemeinde erstellt werden müssen. Diese müssen den Bauherrschaften und den Bewilligungsbehörden eingehend den Charakter und die damit im Einklang stehende Bauweise und Baumöglichkeiten aufzeigen. Anträge: a. Der Satz „ Der Schutzumfang für diese Objekte und die einzelnen Massnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Baureglementes“ ist zu ersetzen mit „Der Schutzumfang für diese Objekte und die einzelnen Massnahmen richten sich nach der bedeutungstragenden Substanz und Struktur“. b. Der Schutzumfang der bedeutungstragenden Substanz und Struktur und die einzelnen Massnahmen sind im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Gestaltungskommission bzw. die kantonale Fachstelle festzulegen. Die Bestimmungen sind entsprechend zu ergänzen. c. Es ist in den Ortsbildschutzzonen eine Regelbauweise vorzusehen, deren Einhaltung im Normalfall den Bauherrschaften, Nachbarn und Behörden die Sicherheit gibt, dass das Vorhaben den Vorgaben des Ortsbildschutzes entspricht. d. Für die Umsetzung des Ortsbildschutzes sind Leitfäden zu erstellen, die die verschiedenen Ortsbilder charakterisieren	

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	und die festhalten, was angestrebt werden soll und was nicht zulässig ist.	
19	*Schutzobjekte* Art. 49 Der Erlass von Einschränkungen für Gebäude, die nicht im Nutzungsplan als Schutzobjekte bezeichnet sind, ist rechtlich nicht zulässig. Die fehlenden Objekte sind zu ergänzen (vgl. oben). Es sind im Artikel Vorgaben zu machen, die die Erhaltung der bezeichneten Objekte und eine Koordination mit den übergeordneten Vorgaben und Organen sicherstellen. Antrag: Der Artikel ist nochmals zu überarbeiten, die relevanten Objekte als Schutzobjekte in die Nutzungsplanung aufzunehmen und die Schutzvorgaben mit der übergeordneten Gesetzgebung abzustimmen.	Die Gemeinde hat im Sinne eines Kompromisses die bisher unter Schutzmassnahmen liegenden Bauten gemäss geltenden Ortsplanungen in generalisierter Form in die neue Ortsplanung übertragen und mittels einer zusätzlichen Bestimmung zu schützenswerten und erhaltenswerten Objekten geregelt.
20	*Zonenplan und weitere Festlegungen Glarus Nord Schutzgebiet Niederriet* Der Perimeter ist entsprechend dem kantonalen Schutzgebiet anzupassen. Der Schutzbeschluss ist in Revision. Es liegt ein überarbeiteter Perimeter mit aufgrund der Vernehmlassung angepasster Zonierung vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Perimeter geprüft.
21	*Zonenplan und weitere Festlegungen Bilten Nord Überlagerung Naturschutzzonen mit Fruchtfolgefläche* Die Kommission weist vorsorglich darauf hin, dass Naturschutzzonen nach ihrer Auffassung nicht mit Fruchtfolgeflächen überlagert werden dürfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft. Die FFF werden als kantonale Datengrundlage lediglich mit hinweisendem Charakter dargestellt, jedoch nicht bearbeitet und angepasst.
22	*Zonenplan und weitere Festlegungen Bilten Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Hof* Die Erweiterung der kleinen, vom übrigen Baugebiet abgetrennten Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Hof, ist landschaftlich und von der Lage her problematisch. Wir schlagen vor, das Gebiet dem übrigen Gemeindegebiet zuzuordnen. Zusätzliche Bauten in diesem Hangfussbereich sind landschaftlich problematisch. Die Kommission ersucht um Prüfung, ob die bestehende kleine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Zweckmässigkeit der raumplanerischen Regelung geprüft.

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen raumplanungsrechtlich zulässig ist.	
23	*Zonenplan und weitere Festlegungen Mollis-Näfels* *Waldfläche Tschachenwald und Uferwaldstreifen entlang Linth* Der Tschachenwald und der Uferwaldstreifen fehlt als Wald (oder allenfalls Feldgehölz) im Nutzungsplan auf der Näfelserseite der Linth. Antrag: Die entsprechenden Festlegungen sind zu ergänzen.	Die Gemeinde hält fest, dass die Daten bezüglich Waldumriss nicht in genügender Qualität und Aktualität vorliegen. Die Gemeinde ist bereit grobe Abweichungen zwischen effektivem Wald und Darstellung im Zonenplan zu bereinigen. Eine vollumfängliche Bereinigung gemäss aktuellem Waldbestand macht hingegen aufwandmässig und bezüglich Rechtswirkung keinen Sinn. Dort wo der Wald dynamischen Charakter aufweist, hat die Darstellung im Zonenplan ohnehin keine Wirkung.
24	*Zonenplan und weitere Festlegungen Filzbach* *Erholungszone Gäsi* Die vorgesehene Zone für Sport- und Extensiverholung überlagert Wald, Gewässer, Uferbereiche und das vom Bund vorgesehene Auengebiet um den Deltabereich und im Wald. Die Möglichkeit für die Errichtung von Bauten und Anlagen im Gewässer und an Gewässerufern ist sehr stark eingeschränkt. Im Wald sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die für die Erfüllung der Waldfunktionen notwendig sind. In Biotopen von nationaler Bedeutung und wo Ufervegetation vorhanden ist, ist die Errichtung von Bauten und Anlagen grundsätzlich unzulässig. Zudem sind beim Walensee und beim Escherkanal auch die Gefahrenaspekte zu berücksichtigen. Ob beim Bootshafen eine Sport- und Erholungszone über das Gewässer gelegt werden darf ist zu prüfen. Es ist darauf zu verweisen, dass beim Bootshafen in Mühlehorn keine solche Zone festgelegt wird. Die Bootslandestelle beim alten Militärhafen ist gemäss den Angaben des Bootsklubs nicht zweckmässig. Zudem ist eine Anlage dieser Art nicht planungspflichtig. Die Zone ist nach Auffassung der Kommission aufgrund der vorstehenden Ausführungen unzweckmässig. Sie führt zu vermeidbaren zusätzlichen Verfahren und Konflikten mit den vorhandenen Interessen und Vorgaben.	Die Gemeinde vertritt ganz grundsätzlich die Meinung, dass im Bereich Gäsi eine intensivere Nutzung ermöglicht werden soll. Diese Stossrichtung verfolgt die Gemeinde auf Stufe KRIP (Antrag ist gestellt) und auf Stufe Gemeindeplanung (GRIP, NUP). Die Ausscheidung der entsprechenden flächigen und überlagerten Nutzungszonen ist deshalb aus Sicht Gemeinde nur folgerichtig und konsequent.

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	Die Zone für die Kiesentnahme überlagert ein neues, provisorisch geschütztes Auenobjekt, das der Bund festlegen will. Eine Überlagerung mit einer Materialentnahmezone ist deshalb vermutlich nicht zulässig. Die Materialentnahme ist jedoch nach dem Wissensstand der Abteilung Umweltschutz und Energie aufgrund einer kürzlichen Begehung mit dem Bundesamt für Umwelt vor Ort grundsätzlich nicht bestritten. Die entsprechenden Festlegungen sind vermutlich im Rahmen des Schutzes bei der Umsetzung des Auengebietes zu machen. Im Gäsi treffen verschiedene Nutzung und Schutzinteressen aufeinander. Im Rahmen des Projektes Linth 2000 wurden diese Interessen durch das Linthwerk für sein Grundeigentum gegenseitig abgeglichen. Resultiert hat das Nutzungs- und Schutzkonzept Gäsi. Es wurde mit der Genehmigung des Projektes Linth 2000 für das Linthwerk verbindlich. Anträge: a. Bei den Festlegungen im Nutzungsplan wird auf das für das Linthwerk verbindliche Nutzungs- und Schutzkonzept Gäsi abgestützt. b. Die Zone für Sport und Extensiverholung im Gäsi ist zu streichen. c. Die Zulässigkeit der Zone für eine Materialentnahme im Linthdelta ist zu prüfen. d. Die Zulässigkeit der Festlegung der Sport- und Erholungszone für den Bootshafen im Gäsi und in Mühlehorn ist zu prüfen. e. Die Bootslandestelle beim ehemaligen Militärhafen ist aus dem Nutzungsplan zu streichen.	
25	*Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung im Gebiet Rotwies* Der Wildtierkorridor ist nach den vorliegenden Informationen auf eine Unterführung am westlichen Rand angewiesen. Antrag: Die Abgrenzung im Nordwesten der Zone wird überprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft.